

II-3665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 4.400/3-II/D/85

1680 IAB

1985 -12- 30

zu 17.11.13

Betreff: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Kollegen betreffend Strafsache Udo Proksch (Nr. 1711/J).

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Lichal und Kollegen am 7. November 1985 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1711/J-NR/1985, betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Meine Weigerung, den vollen Wortlaut der Beschwerde, die ein Salzburger Unternehmer über das Vorgehen der Exekutive bei mir erhoben hat, bekanntzugeben, stützt sich auf das im § 1 des Datenschutzgesetzes verankerte Grundrecht auf Datenschutz, wonach jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit er darin ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens hat. Ich bin der Ansicht, daß bei einer extensiven Auslegung der Begriff Datenschutz, wie er in dieser Grundrechtserklärung verwendet wird, auch das Recht des Bürgers auf Geheim-

2 -

haltung jener Informationen umfaßt, die er einem Bundesminister zukommen läßt.

In der Zwischenzeit hat sich der betreffende Salzburger Bürger ausdrücklich zu der folgenden ausschnittsweisen Bekanntgabe seines Schreibens vom 16. November 1984 bereiterklärt:

"Auch wenn es Ihnen ungewöhnlich erscheinen mag, daß ich mich direkt an Sie wende, möchte ich mich auf diesem Wege über die Vorgangsweise der Beamten des Landes Gendarmerie Kommandos für N.Ö. anlässlich meiner Befragung beschweren.

Obwohl die Einladung zu dieser Befragung nicht wie gewöhnlich schriftlich ergangen ist, habe ich einer telefonischen Aufforderung Folge geleistet um einerseits meinen Pflichten als Staatsbürger nachzukommen und andererseits der Sache dienlich zu sein.

Soweit finde ich auch, daß es meine Pflichten als Staatsbürger verlangen nach bestem Wissen und Gewissen Rede und Antwort zu stehen.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, ich möchte jedoch hiemit zum Ausdruck bringen, daß ich nicht bereit bin mich von Beamten des Landes Gendarmerie Kommandos in einer Befragung persönlich beleidigt zu wissen, mir Unterstellungen zumuten zu lassen, daß ich 'mit den Verbrechern unter einer Decke stecke'."

3 -

Zu Frage 4:

Ein Beamter der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommendos für Salzburg hat im Jahre 1983 in der Angelegenheit "Untergang der LUCANO" Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen durchgeführt. Grundlage dieser Ermittlungen waren ausschließlich die Angaben eines ihm langjährig bekannten, in der Schweiz lebenden Privatdetektivs, die neben dem Verdacht des Versicherungsbetruges auch Hinweise auf die Möglichkeit von Mord oder Mordversuchen enthielten. Staatsanwaltschaftliche oder richterliche Aufträge zur Vornahme dieser Erhebungen hat es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen in der Anfragebeantwortung vom 18. Mai 1985.

Zu Frage 5:

Im Betreff der erst auf meine Weisung erfolgten Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft Salzburg hat die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommendos für Salzburg Udo Proksch tatsächlich "des Mordes und versuchten Mordes, des schweren Betruges und der falschen Beweisaussage vor Gericht" verdächtigt.

Das Beweismaterial, das der Staatsanwaltschaft Salzburg dazu übergeben wurde, stützt sich jedoch nur auf Unterlagen, die der erwähnte Pri-

4 -

vatdetektiv bei seiner Anzeigenerstattung übergeben hatte und die nach dessen eigenen Angaben zum einen Teil von ihm selbst und zum anderen Teil von einem rechtsfreundlichen Vertreter der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer Versicherungs AG., stammten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Erhebungen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Niederösterreich halten sich ausnahmslos nur im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Untersuchungsrichter erteilten Aufträge.

Zu Frage 8:

Mir ist keine "höchste Stelle" bekannt, die Erhebungen wegen des Verdachtes des Mordes unterbunden hätte.

20. Dezember 1985

Karl Bleher